

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Postämter und die Anzeiger des Postamtbezirks entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Jahresspreis 12.00 Mk. — Anschlag Nr. 53.

Redaktionsadresse: Die Anzeiger des Erzgebirges für das Erzgebirge, Postamt Leipzig, Postfach 100. — Anzeiger des Erzgebirges, Postamt Leipzig, Postfach 100. — Anzeiger des Erzgebirges, Postamt Leipzig, Postfach 100.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 100. Amt Leipzig Nr. 1000.

Nr. 171

Sonnabend, den 23. Juli 1932

27. Jahrgang

Die Umwandlung in Preußen

Neue Maßnahmen und neue Proteste

Am Sonnabend Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof

Leipzig, 21. Juli. Vom Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ist Verhandlungstermin über den Antrag des bisherigen preussischen Staatsministeriums auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Sonnabend, vormittag 10 Uhr, anberaumt worden. Den Vorsitz wird in Vertretung des beurlaubten Reichsgerichtspräsidenten Dr. Humle Senatpräsident Oegg führen.

Der preussische Antrag

Leipzig, 21. Juli. Wie der Reichsgerichtsbienste des BZV. von zuständiger Stelle erfährt, lautet der vom bisherigen preussischen Staatsministerium unter Bezugnahme auf die gleichzeitig damit beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich eingereichte Klage gestellte Antrag dahin: Im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß sich der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli für das Land Preußen eingeleitete Reichskommisariat einstweilen jeder Dienstausübung zu enthalten hat.

Verbot der Aufforderung zum Generallstreik

Berlin, 21. Juli. Der Militärbefehlshaber für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg gibt bekannt:

Verordnung.

1. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 verbiete ich jegliche Art der Aufforderung zum Generallstreik durch Wort oder Schrift einschließlich der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, die derartige Aufforderungen enthalten.
2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 3 der obigen Verordnung des Reichspräsidenten bestraft.
3. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Militärbefehlshaber (ges.) von Kundstedt, Generalleutnant.

Zum Strafantrag gegen Grzesinski, Weiß und Heilmannsborg

Berlin, 21. Juli. Der Militärbefehlshaber für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg hat an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht I Berlin folgenden Brief geschrieben: Der bisherige Polizeipräsident Grzesinski, der bisherige Polizeipräsident Weiß und der bisherige Kommandeur der Schutzpolizei Berlin, Heilmannsborg, haben der von mir an sie gerichteten Aufforderung, sich jeder weiteren dienstlichen Tätigkeit zu enthalten, keine Folge geleistet und dadurch gegen § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg verstoßen. Ich erwarte, gegen die Benannten strafrechtlich einzuschreiten und mir von dem Ausgang des Verfahrens Kenntnis zu geben. Die Tatsache, daß sie nach erfolgter Verhaftung meiner Aufforderung nachgekommen sind, ändert daran, daß sie sich strafbar gemacht haben, nichts. Der Militärbefehlshaber. (ges.) von Kundstedt.

Eine neue Verhaftung

Berlin, 22. Juli. Der ehemalige Kommandeur der Berliner Schutzpolizei, Oberst Heilmannsborg, sowie Polizeimajor Inse und das Mitglied des Reichsbanners, Carlberg, sind heute früh in Haft genommen worden wegen Tatverdachts der Zuwiderhandlung gegen die Rechtsverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932. Die Angelegenheit wird nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter behandelt werden. Die Verhafteten wurden in die Militärarrestanstalt nach Moabit gebracht.

Antwortschreiben des Reichskanzlers an Dr. h. c. Braun
Berlin, 21. Juli. Reichskanzler von Papen hat an den Ministerpräsidenten a. D. Dr. h. c. Otto Braun folgendes Antwortschreiben gerichtet: Auf Ihre schriftliche Schreiben beziehe ich mich zu erwidern, daß Ihre Entscheidung vom Amte des preussischen Ministerpräsidenten auf Grund des Artikels 1 der Verordnung

des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen (Reichsgesetzblatt 1, Seite 377) erfolgt ist, wie ich mir bereits durch mein Schreiben vom 20. Juli 1932 (Nr. 6474) mitzuteilen erlaubt habe. Bei der vorübergehenden militärischen Besetzung des Amtsgebäudes des preussischen Staatsministeriums handelte es sich um eine Maßnahme des Militärbefehlshabers, auf den gemäß § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 377) die vollständige Gewalt übertragen worden ist. Die genannten Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten sind auf Grund des Artikels 48, Absatz 1 und 2, bzw. auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 der Reichsverfassung erlassen worden. — Die Gründe für die von Ihnen beanstandeten Maßnahmen habe ich gestern der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Auch die Sozialdemokraten klagen

Berlin, 21. Juli. Die sozialdemokratische Fraktion des Landtages hat sich der vom alten preussischen Staatsministerium erhobenen Klage und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung angeschlossen. Sie macht die Anträge der preussischen Regierung zu ihren eigenen. Mit der Wahrnehmung der Klage hat die Fraktion den preussischen Ministerialdirektor Dr. Badt beauftragt. Zu seinem Vertreter wurde Prof. Waldecker, Breslau, ernannt.

Der Beschluß des sozialdemokratischen Parteiaususses

Berlin, 21. Juli. Parteivorstand und Parteilauschuß der SPD. faßten am Donnerstag einstimmig einen Beschluß, der gegen das Vorgehen der Reichsregierung protestiert und den bisherigen sozialdemokratischen Ministern sowie dem Polizeipräsidenten für ihr Verhalten Anerkennung und Dank ausdrückt. Der Beschluß wendet sich dann gegen die Generallstreikparole der kommunistischen Führer, die seit Jahren Schulter an Schulter mit den Nationalsozialisten den Kampf gegen Braun und Seering geführt hätten. Die deutsche Arbeiterklasse werde sich die Wahl ihrer Mittel und die Stunde ihres Handelns nicht von den Bundesgenossen der Nationalsozialisten im Kampf gegen Braun und Seering vorschreiben lassen. Es gelte jetzt in voller Aktivität, Disziplin und Einigkeit alle Kräfte für den Wahkampf und den Sieg der Sozialdemokratie zusammenzufassen. Die sozialdemokratische Fraktion des preussischen Landtages hat sich diesem Beschluß einstimmig angeschlossen.

Berlin, 21. Juli. Der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Zentrumspartei ist zur Besprechung der politischen Lage am Freitagmittag telegraphisch nach Berlin einberufen worden.

Feststellungslage der badischen Staatsregierung beim Staatsgerichtshof

Karlsruhe, 21. Juli. Die badische Staatsregierung hat eine Feststellungslage beim Staatsgerichtshof in Leipzig gegen die Reichsregierung erhoben, in der sie die Berechtigung der gestrigen Maßnahmen bestritt, da diese nach Auffassung der badischen Regierung nicht nötig im Sinne des Artikels 48 der Reichsverfassung seien, jedenfalls nicht dauernd nötig seien und dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches widersprächen.

Der ADGB und die Vorgänge in Preußen

Berlin, 21. Juli. In dem vom Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen Bericht über seine heutige Sitzung, die zu den Vorgängen in Preußen Stellung nahm, wird u. a. mitgeteilt, daß die von den Spitzenorganisationen aller Richtungen erlassene Rundgebung an die Arbeiterchaft einstimmige Zustimmung

gefunden habe. Nach einem erneuten Protest gegen die gestrigen Vorgänge und einer Resolution gegen die Begründung der Maßnahmen in Preußen wird in dem Bericht wiederholt, daß die Gewerkschaften jede unbesonnene Handlung der Arbeiterchaft für falsch hielten und hinzugefügt, der Wahltag am 31. Juli werde allen verantwortungsbewußten Deutschen, insbesondere der deutschen Arbeiterchaft, Gelegenheit geben, ihren staatspolitischen Willen eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Staatssekretär Dr. Weikmann aus dem preussischen Staatsministerium ausgeschieden

Berlin, 21. Juli. Das preussische Staatsministerium hat dem Antrage des Staatssekretärs Dr. Weikmann, ihn aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung aus dem preussischen Staatsdienst zu bewilligen, entsprochen.

Erklärung der Deutschen Volkspartei

Berlin, 21. Juli. Die Reichsparteileitung der Deutschen Volkspartei betont in einer Erklärung zur innenpolitischen Lage u. a., die Einsetzung eines Reichskommissars sei eine einschneidende Maßnahme, die nach Lage der politischen Verhältnisse nicht zu vermeiden gewesen sei. Der neue Preussische Landtag habe sich als arbeitsunfähig erwiesen. Die Autorität der alten Regierung vor dem Lande sei erschüttert gewesen. Wohin das Anwachen der extremen politischen Parteien und das Spiel mit dem Bürgerkrieg führen müsse, hätten die letzten Ereignisse deutlich genug bewiesen. Es genüge aber nicht, daß die Reichsregierung dieser Entwicklung entschlossen einen Riegel vorgeschoben habe, es sei auch notwendig, daß die besonnenen Kräfte im Lande sich der Bedeutung der Stunde bewußt seien. Die nächsten Wähler müßten dafür sorgen, daß die Elemente der sachlichen Verantwortung und der politischen Vernunft wieder zur Geltung kämen.

Erklärungen des badischen Staatspräsidenten

Karlsruhe, 21. Juli. Staatspräsident Dr. Schmitt gab heute mittag in einer Pressebesprechung Erklärungen folgenden Inhalts ab:

Die badische Regierung steht treu auf dem Boden der Reichsverfassung und wird alle Rechtsverordnungen von Berlin, auch wenn sie gegen den Inhalt Gedanken politischer und rechtlicher Art hat, durchführen, insbesondere alle Anordnungen, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit angehen. Die Regierung wird alles unternehmen, um zu verhindern, daß Blut fließt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird. Besondere Maßnahmen sind für den Wahltag und den folgenden Tag getroffen worden. Wir haben die Kräfte, die wir brauchen, um die Ruhe und öffentliche Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten. Der Staatspräsident begrüßt im weiteren Verlauf seiner Darlegungen das Verbot der öffentlichen Aufhänge, mit dem sich die Reichsregierung auf den Standpunkt der drei süddeutschen Minister und Staatspräsidenten gestellt habe, und kündigte an, daß die badische Regierung erneut, und zwar schriftlich, an die Reichsregierung wegen des Uniformverbots herantritt werden. Zu den Maßnahmen in Preußen erklärte der Staatspräsident, das Staatsministerium habe, wie schon bekannt, beschlossen, einen eigenen Klageantrag telegraphisch an den Staatsgerichtshof zu richten, der eine Feststellung darüber begehre, welche Rechte durch Artikel 48 gegenüber den Länderregierungen möglich sind. Wir schließen uns, so fügte Dr. Schmitt hinzu, der preussischen Klage nicht an, weil wir den Sachverhalt nicht genügend kennen; auch erheben wir eine andere Klage als Wahrs. Wir erkennen an, daß die Reichsregierung grundsätzlich das Recht hat, einen Reichskommissar auf Grund des Artikels 48 einzusetzen.

Verletzungen in den einstweiligen Ruhestand in Preußen

Berlin, 21. Juli. Auf Grund des § 3 der Verordnung betreffend die einstweilige Verletzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 33) werden unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes sofort einstweilen in den Ruhestand versetzt: der Staatssekretär im Ministerium des Innern Dr. Wagg, der Ministerial-

direktor im Ministerium des Innern Dr. Badt, der Staatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Staubinger, der Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Krüger, die Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien Staatsminister a. D. Lübemann, der Provinz Sachsen Dr. Gald, der Provinz Schleswig-Holstein Rübke, der Pro-